

Kindergarten Benjamin e.V.
Briller Straße 18-18a
42105 Wuppertal
www.kindergarten-benjamin.de



Kinderschutzkonzept

Kindergarten Benjamin e.V.



Impressum

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde erarbeitet und verfasst von Cornelia Judith Neumeister, Wuppertal, Erzieherin, Heilpädagogin und Kindergartenleiterin.

Inhaltliche Beratung, Korrektur und Ergänzung:

Nina Buttler, Köln, Systemischer Coach, Fachberaterin und Referentin.

Lektorat und Zusammenstellung:

Wolfgang Neumeister, Sprockhövel, Pastor i. R.

Das Deckblatt wurde lebenswerterweise entworfen und erstellt von Anne Reese, Wuppertal.

Wuppertal, 01.10.2025

Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Vorstellung der Einrichtung und unseres Leitbilds
- 1.2 Kinderschutz als Grundhaltung
- 1.3 Partizipation als Schlüssel zur Stärkung
- 1.4 Der situationsorientierte Ansatz als pädagogische Grundhaltung
- 1.5 Starke Beziehungen als Fundament
- 1.6 Prävention durch Aufklärung und Sensibilisierung
- 1.7 Klare Regeln - gelebter Schutz

2. Zielsetzung des Kinderschutzkonzepts

3. Theoretische und rechtliche Grundlagen

- 3.1 Definition von Kindeswohl
- 3.2 Definition von Kindeswohlgefährdung
- 3.3 Ein wichtiger Aspekt

4. Rechtsgrundlagen - Kinderrechte und relevante Gesetze

- 4.1 Recht auf Schutz vor Gewalt
- 4.2 Bürgerliches Gesetzbuch
- 4.3 Recht auf gewaltfreie Erziehung
- 4.4 Elternverantwortung und staatliches Wächteramt
- 4.5 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- 4.6 Strafgesetzbuch
- 4.7 Bundeskinderschutzgesetz
- 4.8 Kinder- und Jugendhilfegesetz
- 4.9 Gewaltschutz

5. Einrichtungsmanagement

- 5.1 Leitung und Vorstand
- 5.2 Räumliche Risiken
- 5.3 Außengelände
- 5.4 Körperliche Sicherheit

6. Die pädagogische Ebene

6.1 Anerkennung von Sexualität als Teil kindlicher Entwicklung

6.2 Schutz durch Aufklärung und Stärkung

6.3 Grenzen wahrnehmen und achten

6.4 Partizipation und Vertrauen

6.5 Fachlichkeit, Reflexion und Abgrenzung

6.6 Prävention sexualisierter Gewaltschutz

7. Die konzeptionelle Ebene

7.1 Die Standards

7.2 Der Umgang mit Beschwerden

7.3 Die Grenzen und Möglichkeiten

7.4 Die Dokumentation

7.5 Warum sind Beschwerden wichtig?

7.6 Wie gehen wir mit Beschwerden um?

7.7 Noch ein wichtiger Aspekt

8. Die Ebene der Mitarbeitenden

8.1 Haltung und Bewusstsein

8.2 Präventive pädagogische Arbeit

8.3 Verankerung im pädagogischen Alltag

8.4 Teamarbeit und kollegiale Reflexion

8.5 Fort- und Weiterbildung

8.6 Transparenz und Kommunikation

9. Richtlinien für pädagogisches Verhalten

10. Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte [des Kindergartens] Benjamin

11. Intervention und Umgang mit Verdachtsfällen

11.1 § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

11.2 § 47 SGB VIII

11.3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

11.4 Meldeverfahren bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende

12. Aufsichtspflicht

12.1 Grundsätze der Aufsichtspflicht

12.2 Verhaltensregeln zur Aufsichtspflicht für Mitarbeitende

12.3 Aufsichtspflicht und Kindeswohl

12.4 Dokumentation und Qualitätssicherung

13. Rehabilitation und Aufarbeitung bei Kindeswohlgefährdung

13.1 Unterstützung der Betroffenen

13.2 Konsequenzen bei Grenzüberschreitungen

13.3 Umgang mit zu Unrecht Verdächtigten

13.4 Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts

Anhang: Verfahren zum Kinderschutz

1. Einleitung

1.1 Vorstellung der Einrichtung und unseres Leitbilds

Der Kindergarten Benjamin ist eine Elterninitiative und ein gemeinnützig eingetragener Verein mit entsprechender Satzung und einem Vorstand, der aus mindestens drei Personen besteht. Er wurde 1991 als eingruppiger Kindergarten von einer evangelischen Kirchengemeinde gegründet. Zum heutigen Zeitpunkt besuchen 53 Kinder im Alter von 0,5 bis 6 Jahren unsere Einrichtung. 1995 wurde unsere Kita eine Elterninitiative.

Unser Schwerpunkt ist die Partizipation und der situationsorientierte Ansatz, wobei das Wohl jedes einzelnen Kindes im Mittelpunkt steht. Wir begreifen unsere Einrichtung als einen sicheren, offenen und anregenden Ort, an dem Kinder in ihrer Entwicklung gestärkt und gestützt werden.

1.2 Kinderschutz als Grundhaltung

Der Schutz von Kindern vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung ist für uns eine unverzichtbare Aufgabe. Unser Schutzkonzept basiert auf klaren Strukturen, transparenten Abläufen und einer gelebten Haltung der Achtsamkeit und Verantwortung.

1.3 Partizipation als Schlüssel zur Stärkung

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung. In unserer Kita fördern wir die Mitbestimmung in Alltagssituationen altersgerecht und ernsthaft. Wir hören zu, nehmen Anliegen und Meinungen der Kinder wahr und beziehen sie aktiv in Entscheidungsprozesse mit ein. So erleben sie Selbstwirksamkeit und entwickeln Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten. Gemeinsame Morgenkreise, sind für uns immer eine gute Möglichkeit, Kinder in Entscheidungsprozesse spielerisch mit einzubeziehen.

1.4 Der situationsorientierte Ansatz als pädagogische Grundlage

Wir arbeiten nach dem situationsorientierten Ansatz, bei dem die Lebenswelt der Kinder Ausgangspunkt unserer pädagogischen Arbeit ist. Beobachtungen, Gespräche und aktuelle Themen der Kinder fließen in unsere Planung ein. So schaffen wir eine lernförderliche Umgebung, die auf reale Erfahrungen und Bedürfnisse reagiert und Schutz durch Verstehen und Beteiligung bietet. In Alltagssituationen versuchen wir, die Bedürfnisse der Kinder ernst zu nehmen und müssen dementsprechend auch flexibel in der Handlungsplanung sein.

1.5 Starke Beziehungen als Fundament

Verlässliche, einfühlsame Beziehungen sind die Basis für kindliche Entwicklung und Schutz. Unsere Fachkräfte begegnen den Kindern auf Augenhöhe, mit Respekt und Wärme. Dies schafft Vertrauen und fördert eine Atmosphäre, in der Kinder sich mitteilen können – auch zu belastenden Erfahrungen.

1.6 Prävention durch Aufklärung und Sensibilisierung

Wir stärken Kinder darin, ihre Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken, persönliche Grenzen zu erkennen und zu wahren sowie Hilfe zu suchen. Eltern und Fachkräfte werden regelmäßig über Schutzthemen informiert und in die Weiterentwicklung unseres Schutzkonzepts einbezogen. In der Eingewöhnungsphase legen nicht wir die Bezugspersonen für ein Kind fest, sondern lassen den Kindern Zeit und Raum, ihre Bezugspersonen selbst zu bestimmen.

1.7 Klare Regeln – gelebter Schutz

Unser Schutzkonzept umfasst verbindliche Verhaltensrichtlinien für alle Mitarbeitenden, standardisierte Meldewege bei Verdachtsfällen sowie regelmäßige Fortbildungen. Transparenz und Reflexion sind dabei zentrale Elemente unserer Praxis. Wir haben es uns auch zur Aufgabe gemacht, kritische Verhaltensweisen, sei es Gestik oder Sprache, direkt zu hinterfragen und zu klären.

Als Grundlage benutzen wir für unser Leben mit den Kindern gerne das Beispiel von dem deutschen Pädagogen Friedrich Wilhelm Fröbel: „Erziehung ist Liebe und Beispiel, sonst nichts.“ Dabei sind uns folgende Schwerpunkte in unserer Arbeit besonders wichtig:

- **Soziales Verhalten und Emotionalität:** Kinder sollen ihre Gefühle ausdrücken lernen und als einzigartige Persönlichkeiten anerkannt werden. Dies fördert ein starkes Wir-Gefühl und Mitgefühl.
- **Umgang mit Konflikten:** Im geschützten Rahmen werden Konflikte erkannt und gemeinsam Lösungen erarbeitet. Dabei stehen Kompromissbereitschaft, Entschuldigung und Versöhnung im Mittelpunkt.
- **Selbständigkeit und lebenspraktische Fertigkeiten:** Kinder werden in alltäglichen Aufgaben unterstützt, um ihre Selbstständigkeit und Freiheit zu fördern. Dies beginnt schon in kleinen Dingen, wie z. B. das Ausziehen von Hausschuhen: „Versuche es einmal allein zu schaffen; ich bin aber da, wenn du mich brauchst.“

2. Zielsetzung des Kinderschutzkonzepts

Die Zielsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes ist es, die Rechte und das Wohl von Kindern zu wahren, ihnen ein sicheres Umfeld zu bieten und sie vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen. Ein solches Konzept dient uns als Leitfaden wie wir präventiv tätig werden können, um Gefährdungen für unsere Kinder frühzeitig zu erkennen und effektiv entgegenzuwirken.

Wichtige wesentliche Zielsetzungen unseres Kinderschutzkonzepts sind im Einzelnen:

1. Prävention von Kindeswohlgefährdung

Das Konzept soll Maßnahmen und Strukturen schaffen, die ein Umfeld fördern, in dem Kinder sicher aufwachsen können. Dazu gehört auch die Sensibilisierung von Fachkräften für Anzeichen von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt.

2. Schutz und Sicherheit

Kinder sollen vor physischen, psychischen und sexualisierten Übergriffen geschützt werden. Dies umfasst auch klare Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Kontrolle des Zugangs von Personen, die ein Risiko darstellen könnten.

3. Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung

Das Konzept stellt sicher, dass alle Kinder gleichwertig behandelt werden, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialen Umständen.

4. Ermöglichung von Partizipation

Kinder sollen in die Gestaltung ihres Schutzes einbezogen werden, damit sie ein Bewusstsein für ihre Rechte entwickeln und wissen, wie sie sich in gefährlichen Situationen Hilfe holen können.

5. Aufklärung und Schulung

Das Konzept umfasst Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte, damit diese ihre Verantwortung im Bereich des Kinderschutzes wahrnehmen können. Dazu gehört auch die Schulung im Umgang mit Verdachtsmomenten und der Kommunikation mit Kindern und Eltern.

6. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Das Konzept fördert die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, wie Jugendämtern, Polizei und anderen relevanten Stellen, um die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu maximieren.

7. Verantwortlichkeit und Transparenz

Das Kinderschutzkonzept legt fest, wer für welche Maßnahmen verantwortlich ist, und sorgt für Transparenz in der Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Es werden klare Verfahren für den Fall von Verdachtsfällen definiert.

Insgesamt ist das Ziel unseres Kinderschutzkonzepts, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, in dem Kinder ihre Rechte ausüben können, ohne Gefahr laufen zu müssen, in ihrer Entwicklung gestört oder missbraucht zu werden.

3. Theoretische und rechtliche Grundlagen

3.1 Definition von Kindeswohl

Das Kindeswohl bezeichnet das physische, psychische, emotionale und soziale Wohlbefinden eines Kindes. Es umfasst die gesunde, altersgerechte Entwicklung des Kindes in allen Lebensbereichen. Ein zentraler Aspekt des Kindeswohls ist, dass es die Fähigkeit des Kindes berücksichtigt, sich zu entfalten und in einer sicheren und unterstützenden Umgebung aufzuwachsen.

Ein gutes Kindeswohl bedeutet:

- **Gesundheitlich:** Das Kind ist körperlich und geistig gesund.
- **Hinsichtlich emotionaler Sicherheit:** Das Kind kann stabile und vertrauensvolle Beziehungen zu Bezugspersonen (wie Eltern, Pflegepersonen, Lehrern) aufbauen.
- **Hinsichtlich sozialer Eingliederung:** Das Kind fühlt sich in einem sozialen Umfeld (z.B. in der Familie, in der Schule oder im Freundeskreis) sicher und akzeptiert.
- **In Förderung der Entwicklung:** Das Kind hat Zugang zu Bildungsangeboten und wird in seiner Entwicklung, sowohl kognitiv als auch sozial, unterstützt.

Das Kindeswohl ist ein dynamisches Konzept, das von den individuellen Bedürfnissen des Kindes abhängt und sich in verschiedenen Lebensphasen und kulturellen Kontexten unterschiedlich manifestieren kann.

3.2 Definition von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das Wohl eines Kindes durch das Verhalten von Eltern, anderen Bezugspersonen oder durch äußere Umstände so beeinträchtigt wird, dass eine akute oder langfristige Schädigung der physischen, psychischen, emotionalen oder sozialen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist. Kindeswohlgefährdung ist ein weit gefasster Begriff und kann viele Formen annehmen.

1. **Körperliche Misshandlung:** Schläge, Tritte, andere Formen von Gewalt, die zu physischen Verletzungen führen oder führen können.
2. **Seelische Misshandlung:** Beleidigungen, Erniedrigungen, bedrohliches Verhalten oder ständige Zurückweisung, die das psychische Wohlbefinden des Kindes schädigen.
3. **Sexueller Missbrauch:** Jegliche Form von sexuellem Kontakt oder Verhalten, das das Kind in einer Weise ausnutzt, dass es zu physischen, emotionalen oder psychischen Schäden kommt.
4. **Vernachlässigung:** Wenn grundlegende Bedürfnisse eines Kindes nicht erfüllt werden, wie z.B. unzureichende Ernährung, fehlende medizinische Versorgung, unzureichende Aufsicht oder eine mangelhafte Förderung seiner emotionalen oder sozialen Entwicklung.
5. **Gefährdung durch Suchtverhalten der Eltern:** Wenn Eltern oder andere Bezugspersonen in einer Art und Weise konsumieren (z. B. Drogen, Alkohol), dass sie die Bedürfnisse des Kindes nicht mehr angemessen wahrnehmen können oder eine Gefahr für das Kind darstellen.
6. **Gefährdung durch gefährliche Lebensumstände:** Wenn das Kind in einem Umfeld lebt, das durch Gewalt, Kriminalität oder andere extreme Gefährdungen geprägt ist.

3.3 Ein wichtiger Aspekt

Kindeswohlgefährdung kann sowohl durch aktives Handeln als auch durch Unterlassen von Schutz- und Fürsorgepflichten entstehen. In vielen Rechtssystemen ist der Schutz des Kindeswohls ein zentrales Prinzip und Fachkräfte sind verpflichtet, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu handeln, um das Kind zu schützen. In Deutschland etwa ist der Schutz des Kindeswohls gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch gesetzlich verankert.

4. Rechtsgrundlagen – Kinderrechte und relevante Gesetze

4.1 Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention)

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs- Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das Kind betreut, befindet.“

4.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das Kindschaftsrecht und Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Gemäß § 1627 BGB ist das elterliche Handeln und Unterlassen an das Wohl des Kindes gebunden: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben.

Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Entsprechend § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt und entwürdigende Behandlungen des Kindes sind nicht gestattet.

4.3 Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB)

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls ist das Familiengericht gemäß § 1666 BGB berechtigt und verpflichtet, notfalls auch gegen den Willen der Eltern, in das Elternrecht einzugreifen.

4.4 Elternverantwortung und staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 und 3 Grundgesetz (GG))

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt

werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

4.5 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 Abs. 1 BGB)

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Gerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung können Gebote sein, z. B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Aber auch Verbote (z. B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung der Zustimmung der Eltern zu einer dringend notwendigen medizinischen Behandlung oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge sind möglich.

4.6 Strafgesetzbuch (StGB)

Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Eine Strafverfolgung hat jedoch nicht in erster Linie den Schutz des Kindes, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin zum Ziel. Für den Schutz des Kindes sind vor allem zivil- und sozialrechtliche Maßnahmen, wie z. B. eine Einschränkung des Sorgerechts oder die Inobhutnahme eines Kindes geeignet, die an das Leid eines Kindes und nicht an die Feststellung von schuldhaftem Verhalten geknüpft sind. Eine einmal erstellte Anzeige kann aufgrund des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht zurückgenommen werden. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen wird strafrechtlich in § 225 Strafgesetzbuch (StGB), die Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht in § 171 StGB behandelt. Sexueller Missbrauch von Kindern ist strafrechtlich in den §§ 176, 176 a bis e StGB erfasst.

4.7 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) trat 2012 in Kraft. Ziele des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Wohls von Kindern als auch die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz umfasst somit sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz. Zu den Bausteinen des Bundeskinderschutzgesetzes gehören die gesetzliche Einführung früher Hilfen, der Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz und die Stärkung der Rolle von Familienhebammen, die regelhafte Verpflichtung des Jugendamts zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnisnorm zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger, wie z. B. Ärzte, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

4.8 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sämtliche Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) gelten daher auch für die Kitas. In § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe“ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. In dem 2005 in das SGB VIII eingeführten und seitdem mehrfach geänderten § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung näher ausgeführt.

4.9 Gewaltschutz (§ 37 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII)

- 1 Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.
- 2 Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1. von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

5. Einrichtungsmanagement

5.1 Leitung und Vorstand

- Die pädagogische Leitung führt das Team, ist für das Konzept verantwortlich.
- Der ehrenamtliche Vorstand übernimmt die rechtliche und wirtschaftliche Trägerverantwortung.

In unserer Kita ist die Leitung gleichzeitig ein Teil des Vorstands. Aus diesem Grund verlangt das Schutzkonzept in der Ausübung klare Zuständigkeiten, externe Beschwerdewege und eine unabhängige Kontrolle. Die Leitung muss jederzeit bereit sein, für das Kindeswohl in der Einrichtung zwischen Vorstand und Leitung zu trennen und gleichzeitig in einem andauernden, reflektierenden Austausch mit Fachberatung, externen Stellen und Team sein.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Kinderschutzkonzept stetig neu evaluiert wird.

Jede und jeder neue Mitarbeitende muss ein ausführliches Führungszeugnis und eine Selbsterklärung vorlegen und darf bis zur Beziehungsstabilität der einzelnen Kinder z. B. nicht wickeln.

Jede und jeder Mitarbeitende wird zu Beginn in das Schutzkonzept eingeführt und muss den Verhaltenskodex unterzeichnen.

5.2 Räumliche Risiken

Die räumliche Gestaltung und Organisation einer Einrichtung spielen eine entscheidende Rolle im Kinderschutz. Durch eine sorgfältige Risikoanalyse und die Implementierung entsprechender Präventionsmaßnahmen kann die Sicherheit unserer Kinder erheblich erhöht werden. Es ist daher unerlässlich, regelmäßig zu überprüfen, ob die bestehenden Strukturen den aktuellen Anforderungen entsprechen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

In unserer Kita gibt es Spielbereiche, die schwer einsehbar sind.

Im **Norderhof**: Burg im Nebenraum, Foyer, einzelne abgetrennte Spielbereiche.

Im **Sonnenhof**: Flur mit Bewegungselementen, Haus im Gruppenraum.

Im **Süderhof**: Garderobe, Flur.

In allen Gruppen: Puppenecke, WC-Bereiche, Flure, Bereiche die durch Regale abgetrennt sind.

Alle schwer einsehbaren Bereiche werden durch Mitarbeitende kontinuierlich im Blick behalten, ohne den Kindern ein Gefühl der ständigen Kontrolle zu geben.

Die Nebenräume bieten den Kindern einen Ort, an denen sie in Ruhe spielen oder sich zurückziehen können. Unsere Kinder können sich in einem geschützten Rahmen begegnen und auch Körperspiele ausleben. Körperspiele fördern Gleichgewicht, Koordination und Wahrnehmung. Sie umfassen Aktivitäten wie Balancieren auf Bändern, Tanz, Fang- und Versteckspiele, sowie „Feuer, Wasser, Sturm“. Alle Mitarbeitenden gewähren die Aufsicht durch regelmäßige Kontaktaufnahme.

Toilettengänge werden von den Kindern selbstständig geführt. Das pädagogische Personal hat im Blick, welche Kinder auf die Toilette gehen und wie viele. Hilfe wird dann gegeben, wenn die Kinder ausdrücklich darum bitten. Ebenso werden die Kabinen auch erst mit der Erlaubnis der Kinder betreten.

In der Wickelsituation wird darauf geachtet, dass die Kinder in den Prozess mit einbezogen werden. Sollte ein Kind das Wickeln einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiters verweigern, wird dies ernst genommen und eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter zu Hilfe geholt. Bei einer vollständigen Verweigerung werden die Eltern informiert und kommen gegebenenfalls in die Kita, um ihr Kind zu wickeln.

5.3 Außengelände

Es gibt abgetrennte Spielbereiche wie z. B. eine kleine Rasenfläche an der Feuerleiter und Bereiche wie Spielhäuser, Bereich hinter dem Sandkasten, Grünfläche neben der Terrasse oder unter dem Klettergerüst, die schwer einsehbar sind.

Alle Zugänge sind mit speziellen Schlössern versehen, so dass fremde Personen keinen Zugang zur Einrichtung haben. Das gilt auch für das Treppenhaus im Haupthaus, da unser Hausmeister ebenfalls dort wohnt und seine Besucherinnen und Besucher so keine Möglichkeit haben, die Kita zu betreten. Alle Räumlichkeiten werden von unserer Sicherheitsbeauftragten regelmäßig überprüft und ausgewiesene Mängel zeitlich behoben.

5.4 Körperliche Sicherheit

Brandschutz, Hygiene- und Lebensmittelkontrollen gehören ebenfalls zu unserem Schutzkonzept.

In regelmäßigen Abständen werden Evakuierungen mit den Kindern für den Brandfall geprobt.

Alle Mitarbeitenden müssen einmal jährlich in der Brandschutzordnung, in Lebensmittel- und Hygieneverordnungen unterwiesen werden.

Erste Hilfe-Fortbildungen werden für das gesamte Team in erforderlichen Abständen durchgeführt, ebenso wie die Schulung für Brandschutzhelferinnen und -helfer.

Alle elektrischen Geräte werden nach Vorschrift regelmäßig geprüft und erhalten ein Siegel.

6. Die pädagogische Ebene

Die sexualpädagogische Haltung im Kontext des Kinderschutzes verbindet zwei zentrale Aufgabenbereiche: die sexuelle Bildung und die Verantwortung für das körperliche und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen. Eine reflektierte sexualpädagogische Haltung trägt aktiv zur Prävention von sexualisierter Gewalt bei: Durch Aufklärung, Stärkung von Selbstbestimmung und klare professionelle Grenzen.

Eine sexualpädagogische Haltung im Kinderschutz bedeutet, Sexualität als wichtigen Teil der Entwicklung ernst zu nehmen, ohne sie zu tabuisieren – und gleichzeitig klare Schutzkonzepte, Grenzen und professionelles Handeln zu garantieren. Sie fördert Selbstbestimmung, Aufklärung und Prävention gleichermaßen.

Unsere Merkmale einer sexualpädagogischen Haltung im Kinderschutz sind:

6.1 Anerkennung von Sexualität als Teil kindlicher Entwicklung

- Sexualität gehört zur menschlichen Entwicklung – auch im Kindesalter.
- Kindliche Sexualität ist nicht gleichzusetzen mit erwachsener Sexualität: Sie ist spielerisch, neugierig und nicht auf Lustgewinn gerichtet.
- Eine sexualpädagogische Haltung begegnet kindlicher Sexualität wertfrei, ohne Beschämung oder Tabuisierung.

6.2 Schutz durch Aufklärung und Stärkung

- Sexualpädagogik schützt, indem sie Kinder altersgerecht aufklärt: Über den eigenen Körper, Grenzen und Gefühle. Viele Bücher und Spiele können methodisch dafür eingesetzt werden.
- Ziel ist die Stärkung der Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung – Kinder sollen lernen: „Mein Körper gehört mir.“
- Unsere Vorschulkinder nehmen im letzten Kita-Jahr noch an einer Gewaltprävention mit der Bezeichnung „Mut tut gut“ teil.

6.3 Grenzen wahrnehmen und achten

- Sexualpädagogische Arbeit achtet streng auf körperliche und emotionale Grenzen – sowohl auf die der Kinder als auch auf die der Fachkräfte.
- Es gilt: Keine Grenzverletzungen unter dem Deckmantel der Pädagogik. Nähe wird bewusst und professionell gestaltet.
- Körperliche Distanz und Sprache werden reflektiert eingesetzt. Eltern werden von uns darauf aufmerksam gemacht, wenn sie fremde Kinder auf den Schoß nehmen wollen oder wenn sie ihnen über den Kopf streicheln, dieses bitte zu unterlassen. Das geschieht in der Regel nicht mit bösen Absichten, darf aber aufgrund der Distanzwahrnehmung nicht geduldet werden.

6.4 Partizipation und Vertrauen

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Mitbestimmung – auch in sexualpädagogischen Angeboten.
- Ein sicherer Rahmen entsteht durch eine vertrauensvolle Atmosphäre, die Kindern erlaubt, Fragen zu stellen, Unsicherheiten zu äußern und Nein zu sagen.

6.5 Fachlichkeit, Reflexion und Abgrenzung

- Sexualpädagogische Haltung erfordert Fachwissen, Teamabsprachen und Supervision.
- Es ist wichtig, die eigene Haltung zu Sexualität, Intimität, Nähe und Macht kritisch zu reflektieren.
- Professionelle Distanz bedeutet nicht Gefühlskälte, sondern eine klare Rollengrenze.

6.6 Prävention sexualisierter Gewalt

- Sexualpädagogik ist ein zentraler Baustein der Prävention: Sie informiert, sensibilisiert und stärkt.
- Kinder lernen, ihre Rechte zu kennen, unangemessene Situationen zu erkennen und Hilfe zu holen.
- Gleichzeitig werden wir als Kita durch unser Kinderschutzkonzept transparenter und weniger anfällig für Täterstrategien.

7. Die konzeptionelle Ebene

Wie werden die Rechte von den Kindern in der Kita umgesetzt?

Ab Oktober 2014 haben mit der pädagogischen Fachberaterin und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus vier verschiedenen Kindertagesstätten Arbeitsgruppen stattgefunden. In diesen Treffen wurden vorhandene Beteiligungsformen von Kindern überprüft und weiterentwickelt. Grundsätzlich ist die Beteiligung der Kinder eine wesentliche Basis im Umgang mit den Kindern. Alle sechs Wochen findet ein Großteam und zweimal im Jahr ein Konzepttag statt, um das Schutzkonzept gemeinsam im Team zu überarbeiten oder Aspekte zu ergänzen.

7.1 Die Standards

- Die Kinder können frei wählen, womit sie sich beschäftigen wollen.
- Die Kinder können je nach Alter andere Funktionsräume ohne Begleitung benutzen.
- Die Kinder haben das Recht, Erwachsenen und anderen Kindern den Zutritt zu einem Raum, in dem sie sich gerade aufhalten, zu verwehren.

Diese Standards wurden mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Kita besprochen und akzeptiert.

7.2 Der Umgang mit Beschwerden

Beschwerden lassen sich nicht verhindern. Das muss auch nicht sein, denn in jeder Kritik liegen Bedürfnisse und Chancen. Wo Menschen mit einer unterschiedlichen Professionalität und unterschiedlichen Rollen zusammentreffen, gibt es immer wieder Situationen, die zu einem Missverständnis führen. Wir wissen, dass viele Missverständnisse von den Erziehungsberechtigten nicht angesprochen werden. Aus diesen Missverständnissen, die erst einmal als unwichtig empfunden werden, kann sich leicht eine Unzufriedenheit entwickeln. Natürlich ist es unangenehm, wenn Erziehungsberechtigte sich beschweren, aber für uns wird es noch unangenehmer, wenn sie eine Beschwerde haben und sich nicht beschweren, sondern innerhalb des Kindergartens Verbündete suchen.

In den ersten Beschwerde-Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten weisen wir darauf hin, dass

- es uns wichtig ist, dass sie mit der Arbeit und mit dem Umgang, den wir pflegen, zufrieden sind;
- es uns sehr wichtig ist zu erfahren, wenn sie etwas nicht verstehen;
- wir auch dann ein offenes Ohr haben, wenn gegebenenfalls die Beschwerde für uns nicht angenehm ist;
- wir uns wünschen, dass die Erziehungsberechtigten den direkten Weg einer Klärung suchen;
- wir aber auch wissen, dass dies nicht immer einfach ist;

- sie sich mit ihren Beschwerden an die Mitarbeitenden, die Leitung sowie den Elternbeirat und den Vorstand wenden können;
- wir bemüht sind, Kritik nicht persönlich zu nehmen;
- wenn wir die Distanz verloren haben sollten, wir uns sofort Hilfen zur Klärung holen, wozu in erster Linie die Leitung und die pädagogische Fachberatung zur Verfügung stehen;
- wir auch Beschwerden der Kinder ernst nehmen.

7.3 Die Grenzen und Möglichkeiten

Grundsätzlich wird jede Beschwerde erst einmal ernst genommen, da in jeder Beschwerde auch eine Chance liegt, neue Wege zu gehen. Aber nicht alle Beschwerden von Erziehungsberechtigten können zu ihrer Zufriedenheit geklärt werden. Darum ist es wichtig, in einem ruhigen Gespräch die Hintergründe deutlich zu machen, warum etwas nicht verändert werden kann.

7.4 Die Dokumentation

Eine Beschwerde wird wie folgt dokumentiert:

- Das Datum
- Wer an dem Gespräch teilgenommen hat
- Der Inhalt der Beschwerde
- Die Vereinbarungen
- Gegebenenfalls die Vereinbarung eines neuen Termins.

Bei allen Anliegen, die auf mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, leiten wir entsprechende Schritte ein.

7.5 Warum sind Beschwerden wichtig?

Beschwerden sind eine Chance zur Verbesserung. Sie zeigen, was nicht gut läuft, und helfen uns, gemeinsam Lösungen zu finden. In unserer Kita nehmen wir jede Rückmeldung ernst – ob von Kindern, Eltern oder Mitarbeitenden.

7.5.1 Für Kinder

Auch Kinder haben ein Recht darauf, sich zu beschweren – altersgerecht und sicher.

Möglichkeiten:

- Vertrauensperson: Kinder können sich an eine vertraute pädagogische Fachkraft wenden.
- Kinderrunden: Regelmäßige Gesprächsrunden, in denen Kinder ihre Anliegen äußern dürfen.
- Emotionale Hilfsmittel: Smiley-Tafeln, Gefühlsampeln oder Bilderkarten zur Kommunikation von Unzufriedenheit.

7.5.2 Für Eltern

Eltern sollen ihre Anliegen offen ansprechen können – ohne Angst vor Nachteilen.

Möglichkeiten:

- Tür- und Angelgespräche mit pädagogischen Fachkräften.
- Elterngespräche mit der Kita-Leitung nach Terminvereinbarung.
- Elternbeirat als Sprachrohr zur Kita-Leitung.
- Elterngespräche mit den Gruppenteammitgliedern.

7.6 Wie gehen wir mit Beschwerden um?

- 1) Annahme und Dokumentation.
- 2) Gespräch und Klärung mit allen Beteiligten.
- 3) Lösungsfindung – gemeinsam, transparent und zeitnah.
- 4) Rückmeldung an die Beschwerde führende Person.
- 5) Evaluation – hat sich etwas verbessert?

7.7 Noch ein wichtiger Aspekt

- 1) Niemand wird wegen einer Beschwerde benachteiligt.
- 2) Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt.
- 3) Kinder werden in ihrer Meinung ernst genommen.

8. Die Ebene der Mitarbeitenden

Das Schutzkonzept dient dem Kinderschutz, insbesondere dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt, Vernachlässigung und Grenzverletzungen. Ein gutes Arbeitsklima entsteht, wenn auch Mitarbeitende ihre Sorgen, gerade auch in Bezug auf den Kinderschutz, in unserem Kindergarten äußern können.

Die wichtigsten Aspekte sind:

8.1 Haltung und Bewusstsein

- Sensibilisierung für Kinderschutzthemen: Mitarbeitende müssen sich möglicher Gefährdungen bewusst sein.
- Reflektierte pädagogische Haltung: Machtverhältnisse erkennen und kritisch hinterfragen (z. B. autoritäres Verhalten, Nähe-Distanz-Verhältnis).
- Förderung eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit Kindern.

8.2 Präventive pädagogische Arbeit

- Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit und Ich-Stärke fördern (z. B.: „Ich darf Nein sagen“).
- Partizipation ermöglichen: Kinder dürfen ihre Meinung sagen und Entscheidungen mitgestalten.
- Gefühle und Grenzen thematisieren (z. B. durch Bilderbücher, Gespräche, Spiele).
- Vertrauensvolle Beziehungen schaffen, damit Kinder sich mitteilen können.

8.3 Verankerung im pädagogischen Alltag

- Schutzkonzept nicht nur als „Papier“, sondern als lebendiger Bestandteil des Alltags.
- Klare Regeln, Rituale und Grenzen für Nähe und Körperkontakt.
- Beobachtungs- und Dokumentationspflichten im Auge behalten.

8.4 Teamarbeit und kollegiale Reflexion

- Regelmäßige Fallbesprechungen, Supervisionen oder Team-Reflexionen.
- Entwicklung einer Fehlerkultur: Mitarbeitende dürfen Unsicherheiten ansprechen.
- Gemeinsames Tragen von Verantwortung.

8.5 Fort- und Weiterbildung

- Regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz, sexualisierte Gewalt, Kindeswohlgefährdung.
- Kenntnisse über gesetzliche Vorgaben (z. B. § 8a SGB VIII).

8.6 Transparenz und Kommunikation

- Offene Kommunikation mit Eltern und Kindern über Schutzkonzept und Verhaltensregeln.
- Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern etablieren (z. B. Vertrauensperson).

9. Richtlinien für pädagogisches Verhalten

Verhaltenskodex – Ich handele verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen Dinge zu erzählen, die sie bedrücken; vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.

Ich Sorge mit dafür, dass wir uns als Mitarbeitende gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

10. Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte (des Kindergartens) Benjamin

Grün: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.
Hilfestellung und Unterstützung geben, wenn diese gewünscht wird. Beschwerden der Kinder ernst nehmen. Kinder ermutigen Konflikte selbst zu lösen. Angemessenen Körperkontakt zum Kind aufnehmen. Angemessene Nähe und Distanz. Achtsamkeit im Umgang miteinander. Verlässlichkeit. Kinder nach ihrer Meinung fragen und diese dann auch akzeptieren. Regeln und Grenzen aufzeigen und erklären. Liebevoller und konsequenter Haltung. In Wickelsituationen das Kind mit dem Wunsch sich nur von ... wickeln zu lassen ernst nehmen und nach Möglichkeit umsetzen. Positive Sprache: Lob ohne Vergleich oder Bloßstellung. Respekt vor persönlichen Grenzen: Körperkontakt nur mit vorheriger Zustimmung. Förderung von Selbstbestimmung: Wahl bei Aufgaben oder Spielen. Wahl bei der Entscheidung, was das Kind essen möchte.
Gelb: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren.
Überforderung nicht ernst nehmen. Bedürfnisse aufschieben. Bevorzugen. Ironie. Bewusstes Wegschauen. Negatives Reden über andere [im Beisein von Kindern]. Unklare und unangemessene Nähe: Kinder, ohne zu fragen, auf den Schoß nehmen. Mangelnde Rücksichtnahme: Aussage zum Kind in der Gruppe: „Du bist langweilig.“ Doppeldeutige Sprache: „Du bist ein kleiner Draufgänger.“ (Kinder können dadurch verunsichert werden, da sie den Sinn nicht verstehen). Kinder als Zicke oder Heulsuse bezeichnen. Aussage: „Wenn Erwachsene reden, musst du warten.“ Mitarbeiter äußern sich im Team abfällig über Kinder und Eltern.
Rot: Dieses Verhalten ist immer falsch und Fachkräfte können angezeigt werden.
Festhalten. Einsperren. Wickeln, auch wenn das Kind es nicht möchte. Befehlen: Essen, was auf den Tisch kommt. Auslachen von und vor einem Kind. Beleidigung: „Du bist dumm. Warum kapiertst du das denn nicht?“ Übergriffiges Verhalten. Unzulässiger Körperkontakt. Psychische Gewalt: Ein Kind wird öffentlich vor anderen Kindern gedemütigt oder beleidigt. Sexualisierte Übergriffe durch Küsse oder Umarmungen. Angst einjagen, anschreien. Herabwürdigend spiegeln. Zum Essen zwingen.

11. Intervention und Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen nach § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII.

11.1 § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist in § 8a SGB VIII verankert. Er regelt sowohl das Verfahren des Jugendamtes als auch den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe.

Der Auftrag beinhaltet:

Erstens: Sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

Zweitens: Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

- (1) Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt, zur Abwendung der Gefährdung, die anderen zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Gesetzbuch erbringen, ist sicherzustellen, dass

Erstens: Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Zweitens: Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie

Drittens: Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bevor eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt gemacht wird, sollten bestimmte Abläufe eingehalten werden. Hierzu können gehören:

Erstens: Eine Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Beteiligung der Betroffenen, soweit sinnvoll.

Zweitens: Die Entwicklung von Hilfen - gemeinsam mit den Betroffenen, soweit sinnvoll - die geeignet sind, die Gefährdung zu beenden.

Drittens: Das Hinwirken auf die Inanspruchnahme der für wirkungsvoll gehaltenen Hilfen.

Viertens: Sind die entwickelten Hilfen nicht ausreichend, um die Gefährdung zu beenden, so wird das Jugendamt hierüber informiert.

11.2 § 47 SGB VIII

Laut SGB VIII haben Träger von Betriebserlaubnis pflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt neben der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und der Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3) auch unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen“ anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2).

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Beispiele hierfür sind:

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen).
- Besonders schwere Unfälle von Kindern.
- Massive Beschwerden (Kindeswohl gefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens).
- Straftaten, bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen.
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse.
- Grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern.

(Quelle: Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen. Herausgegeben vom LWL - Landesjugendamt Westfalen und LVR - Landesjugendamt Rheinland.)

11.3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1666 BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind -und nur dann- ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese sogenannte Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Und sie ist dies zu Recht. Diese hohe Hürde ist bei Weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Erzieher nicht entsprechen. Deshalb ist es wichtig, sich von vornherein sehr klarzumachen, dass es sich bei den Problemen, die im § 8a SGB VIII angesprochen sind, um solche handelt, die gegebenenfalls staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimieren.

Das bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. Natürlich kann und soll in pädagogischen Institutionen auf Auffälligkeiten und Irritationen fachlich reagiert werden, denn das ist normaler Bestandteil von Beratung, Supervision und Elternarbeit – und hat nichts mit Fragen der Kindeswohlgefährdung zu tun.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung.
- Seelische und körperliche Misshandlung.
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten gegebenenfalls im Erleben und Handeln des Kindes zu finden. Sie können sich in:

- Der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft,

- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich eine Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann sich immer nur aus dem qualifizierten Einschätzungsprozess im Einzelfall ein angemessenes Bild ergeben. Dieser berücksichtigt sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Übernahme von Verantwortung.

Eine Wahrnehmung des Schutzauftrags heißt nicht, einseitige Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderungen ermöglicht.

Nicht jede Unterversorgung, Krankheit, etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst, muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach § 8a SGB VIII in Gang setzen!

(Quelle: Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.“ Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband.)

Sollte der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen, sind folgende Schritte zu beachten:

Schritt 1

Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten. Dies geschieht mit den Mitarbeitenden, die das Kind betreuen. Hierzu werden, wie für alle Beobachtungen, die KiWo-Skala genutzt und die Beobachtungsbögen der Kita. Die KiWo-Skala ist ein Fremdbeurteilungsverfahren zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

Schritt 2

Die Leitung wird informiert Diese bespricht sich mit den Mitarbeitenden, die das Kind betreuen und der Kinderschutzfachkraft. Eventuell wird im gesamten Team über das betroffene Kind gesprochen, um sich auszutauschen.

Es erfolgt die Information an den Vorstand.

Ein wichtiger Aspekt! Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind und ist zu vermuten, dass diese durch die Informationen an die Personensorgeberechtigten sich verschlimmert, muss unverzüglich das Jugendamt hinzugezogen werden.

Schritt 3

Eine gemeinsame Risikoabschätzung für das Kind durch alle Beteiligten (Erzieherinnen und Erzieher, Leitung, Kinderschutzfachkraft).

Danach erfolgt entweder Schritt 4 oder Schritt 5.

Schritt 4

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Kita informiert und bei ihr auf Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Ziel dieses Gesprächs ist es, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme, bzw. Möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Erziehungsberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Schritt 5

Meldung nach § 8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt.

Sollte unmittelbare Gefahr für das Kind bestehen, wird das Jugendamt eingeschaltet, um mit diesem weitere einzuleitende Schritte zu besprechen.

Schritt 6

[Wenn keine Meldung an das Jugendamt gemacht wurde und mit den Erziehungsberechtigten das Gespräch gesucht wurde]: Reflektion der Gesamtsituation.

- Wurden die Zielvereinbarungen und Absprachen von den Erziehungsberechtigten eingehalten?
- Eventuell weitere Hilfe für die Eltern installieren.
- Wenn nötig, die Eltern über die Einschaltung des ASD (Allgemeiner Sozial Dienst) informieren.
- Erneute Risikoeinschätzung für das Kind. (Sind weitere Hilfen nötig?)

11.4 Meldeverfahren bei grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende

Das Verfahren stellt sicher, dass bei beobachtetem oder vermutetem grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende schnell, verantwortungsvoll und zum Schutz des betroffenen Kindes gehandelt wird.

11.4.1. Wahrnehmung und erste Einschätzung

- Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, auffällige Situationen, Grenzverletzungen oder Hinweise auf übergriffiges Verhalten zu beobachten, ernst zu nehmen und zu dokumentieren.
- Bei Unsicherheit erfolgt eine kollegiale Rücksprache oder eine erste anonyme Einschätzung mit einer Kinderschutzfachkraft (gem. § 8a SGB VIII).

11.4.2 Dokumentation

- Die Beobachtung wird sachlich, wertfrei und genau dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Wortlaut, Verhalten, ggf. emotionale Reaktion des Kindes).
- Die Dokumentation wird vertraulich an die benannte interne Ansprechperson für Kinderschutz (Leitung) übergeben.

11.4.3 Interne Beratung

- Bei Bedarf wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- Der Träger wird informiert.

11.4.4 Entscheidung über Maßnahmen

- Einschätzung: Handelt es sich um eine pädagogisch unreflektierte Grenzverletzung oder um einen möglichen Übergriff?
- Mögliche Maßnahmen:
 - Pädagogisches Gespräch mit der betreffenden Fachkraft.
 - Temporäre Freistellung.
 - Disziplinarische Maßnahmen.
 - Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt (bei möglicher Kindeswohlgefährdung).

11.4.5 Schutz des betroffenen Kindes

- Sicherstellung, dass das betroffene Kind nicht weiter der betreffenden Person ausgesetzt ist.
- Je nach Lage: Gespräch mit dem Kind (altersgerecht) und/oder den Erziehungsberechtigten.
- Falls erforderlich: Einbindung von Beratungsstellen, Fachkräften oder psychologischer Hilfe.

11.4.6 Externe Meldung (wenn erforderlich)

- Bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Information an das Jugendamt.
- Bei Verdacht auf eine Straftat (z. B. sexualisierte Gewalt): Information an die Polizei durch Träger oder Leitung.

11.4.7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die betroffene Fachkraft hat das Recht auf Anhörung.
- Dokumente werden sicher und vertraulich aufbewahrt.

11.4.8 Nachbereitung

- Evaluation des Fallverlaufs im Team (reflektierend, ohne Schuldzuweisung).
- Ggf. Anpassung des Schutzkonzepts oder des Verhaltenskodexes.
- Unterstützung für das Team, Kind und ggf. auch die betroffene Fachkraft (z. B. durch Supervision, Beratung).

11.4.9 Kurz-Check für Mitarbeitende (Was tun bei Verdacht?)

- Beobachten & ernst nehmen
- Dokumentieren (sachlich!)
 - Vertraulich melden.
 - Nicht allein entscheiden – immer Rücksprache mit Schutzbeauftragten.
 - Kinderschutz steht an erster Stelle!

12. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Sie dient dem Schutz und der Sicherheit der Kinder sowie der Wahrung ihres körperlichen und seelischen Wohls. Gleichzeitig verstehen wir Aufsicht als pädagogische Aufgabe, die Kindern Freiräume zur Entwicklung ihrer Selbstständigkeit ermöglicht – im Einklang mit unserem situationsorientierten Ansatz.

Unser Kindergarten betreut Kinder unter drei sowie über drei Jahren in altersgemischten Gruppen. Die Ausübung der Aufsichtspflicht wird dabei individuell auf den Entwicklungsstand, die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder abgestimmt.

An einem Planungstag zum Thema Aufsichtspflicht wurde gemeinsam mit dem Team der Film „Kalt“ geschaut. Dieser machte noch einmal deutlich, wie wichtig ein verantwortungsvoller Umgang bezüglich der Aufsichtspflicht in der Kita ist.

Zum Inhalt des Films: Eine Erzieherin benutzt auf einem Ausflug ihr Handy für ein Telefonat. Dabei verliert sie zwei Kinder. Eines ertrinkt und das andere wird schwer verletzt gefunden.

12.1 Grundsätze der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Uns unbekannte Personen, welche von den Eltern als abholberechtigt autorisiert wurden, müssen einen Personalausweis vorlegen.

Die Aufsicht wird situationsbezogen, entwicklungsangemessen und risikobewusst ausgeübt. Dabei berücksichtigen wir die Unterschiede im Verhalten, Bewegungsdrang, in der Gefahreinschätzung und in der Selbstständigkeit von unter- und über-dreijährigen Kindern.

Im Sinne unseres pädagogischen Konzepts möchten wir Freiräume zur Selbsttätigkeit ermöglichen, ohne dabei die notwendige Sicherheit zu vernachlässigen. Das bedeutet auch, dass Kinder einige Zeit allein in einem Raum -nach Einschätzung der Mitarbeitenden- sein dürfen.

Unsere Mitarbeitenden beobachten Kinder aktiv, unterstützen sie bei Bedarf und greifen schützend ein, wenn Situationen dies erfordern.

Bei der Arbeit nach dem situationsorientierten Ansatz ist unser Personal besonders gefordert, Verantwortungsübergänge, spontane Aktivitäten und wechselnde Gruppenzusammensetzungen transparent zu gestalten und gut abzusichern.

12.2 Verhaltensregeln zur Aufsichtspflicht für Mitarbeitende

In unserem Alltag gelten folgende verbindliche Verhaltensregeln zur Umsetzung der Aufsichtspflicht:

Erstens: Präsenzpflcht

Pädagogische Fachkräfte halten sich stets dort auf, wo sich die Kinder befinden – insbesondere bei U3-Kindern, die ein erhöhtes Maß an Aufsicht benötigen.

Zweitens: Aktive und bewusste Aufsicht

Aufsicht bedeutet nicht nur Anwesenheit, sondern aktives Beobachten, Begleiten und Einschätzen kindlichen Verhaltens – angepasst an das Alter und die jeweilige Situation.

Drittens: Risikoeinschätzung altersgerecht vornehmen

Für Kinder unter drei Jahren besteht in vielen Alltagssituationen ein erhöhtes Risiko. Spielmaterialien, Räume und Abläufe werden daraufhin regelmäßig überprüft.

Viertens: Klare Verantwortungsübergabe

Bei Übergaben zwischen Mitarbeitenden oder bei Gruppenwechseln wird die Übernahme der Aufsicht klar und ausdrücklich kommuniziert.

Fünftens: Verlässliche Kommunikation im Team

Informationen über Toilettengänge, Einzelbetreuung, Eingewöhnungssituationen oder besondere Bedarfe werden im Team offen geteilt, um Aufsichtslücken zu vermeiden.

Sechstens: Strukturierte Aufsicht bei besonderen Aktivitäten

Bei Ausflügen, Projekten oder gruppenübergreifenden Angeboten ist eine klare Rollenverteilung und vorherige Gefährdungsabschätzung verpflichtend. Bei Ausflügen ist es verpflichtend, Kinder regelmäßig der Vollständigkeit halber zu zählen.

Siebtens: Sicheres Abholmanagement

Kinder werden ausschließlich an autorisierte Personen übergeben. Bei Unsicherheiten wird die Leitung oder werden Mitarbeitende hinzugezogen.

Achtens: Begleitung von Risikosituationen

Besonders bei Übergängen (z. B. Treppen, Hof, Schlafenszeit) oder herausfordernden sozialen Situationen ist eine engmaschige Begleitung notwendig – insbesondere bei U3-Kindern.

Neuntens: Dokumentation von Vorfällen

Auffällige oder sicherheitsrelevante Ereignisse im Rahmen der Aufsichtspflicht werden sachlich und zeitnah dokumentiert.

Zehntens: Reflexion und Fortbildung

Mitarbeitende nehmen regelmäßig an Reflexionsgesprächen, Fortbildungen und Teamzeiten teil, um die eigene Aufsichtspraxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

12.3 Aufsichtspflicht und Kindeswohl

Die Aufsichtspflicht ist eng verknüpft mit dem gesetzlichen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII. Unsere Fachkräfte sind dafür sensibilisiert, Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ernst zu nehmen und im Rahmen des Schutzkonzepts sowie gesetzlicher Vorgaben angemessen zu handeln.

12.4 Trägerentscheidungen bei Personalmangel

Die Aufsichtspflicht gilt grundsätzlich auch bei vorübergehenden Personalengpässen; Maßnahmen müssen geeignet und verhältnismäßig sein. Änderungen der Aufsichtskonzeption sollten dokumentiert, nachvollziehbar begründet und ggf. mit unserem Träger, der Aufsichtsbehörde oder dem Jugendamt abgestimmt werden. Offene Kommunikationswege mit Eltern, Mitarbeitenden über die Situation und geplante Maßnahmen sind hierbei dringend erforderlich.

Unser Team verfügt über klare interne Anweisungen: Wer ist Ansprechpartner für Aufsicht, wie werden Übergaben gehandhabt, wie lange gilt der vorübergehende Zustand.

Ausfälle von Personal müssen der für Kindertagesbetreuung zuständigen Aufsichtsbehörde (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Jugendamt) und dem LVR Rheinland unverzüglich durch den Einrichtungsträger zur Kenntnis gegeben werden, wenn diese akut und/oder in erheblichem Maße auftreten sowie, wenn diese geeignet sind, die Absicherung von Aufsichtspflicht und Kindeswohl zu beeinträchtigen. In unserer Kita ist die allererste Ansprechperson bei Personalmangel unsere Leitung oder deren Vertretung. Diese regelt durch den KiBiz-Personalrechner die notwendigen Fachkraftstunden für ausgefallene Stunden bei Personalmangel und kann somit die Stundenreduzierung, eine Gruppenschließung oder eine Notgruppe einrichten. Eine Meldung an das Jugendamt und den LVR ist hierbei notwendig und auch als positiv zu betrachten, da eine Absicherung für uns als Kita notwendig ist.

Durch die gut vernetzte Elternschaft übernimmt auch der Elternbeirat die Funktion, Eltern sofort zu informieren, um eine frühzeitige Umplanung für die Familie zu gewährleisten. Parallel dazu werden die Eltern auch über die Kita-App informiert.

Der Träger hat so die Möglichkeit, gegebene notwendige Maßnahmen frühzeitig umzusetzen.

12.5 Dokumentation und Qualitätssicherung

Alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse (z. B. Verletzungen, ungewöhnliche Situationen, Gefährdungen) werden sorgfältig dokumentiert.

Die Aufsichtspflicht ist regelmäßiger Bestandteil von Teambesprechungen, Konzepttagen und internen Fortbildungen, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Praxis sicherzustellen. Das Anschauen des Films mit dem Titel „Kalt“ hat die Wichtigkeit der Aufsichtspflicht in unserer Kita noch einmal deutlich gemacht.

13. Rehabilitation und Aufarbeitung bei Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung stellt eine ernste Herausforderung für uns als Kindergarten dar. Wird ein Verdacht bekannt oder bestätigt, muss nicht nur zum Schutz des betroffenen Kindes gehandelt werden, sondern auch im Sinne der betroffenen Familien, Mitarbeitenden und der gesamten Einrichtung. Eine sorgfältige Aufarbeitung dient nicht nur der Klärung des Einzelfalls, sondern auch der Weiterentwicklung des institutionellen Kinderschutzes. In der folgenden Darstellung werden vier zentrale Aspekte der Aufarbeitung behandelt.

13.1 Unterstützung der Betroffenen

Im Mittelpunkt aller Maßnahmen stehen die betroffenen Kinder und deren Familien. Ziel ist es, sie zu stabilisieren, zu schützen und professionell zu begleiten.

Kinder benötigen verlässliche Bezugspersonen und ein geschütztes Umfeld. Eine kindgerechte Aufarbeitung, beispielsweise durch Gespräche mit geschulten Fachkräften oder durch therapeutische Angebote, ist ebenso wichtig, wie der Schutz vor weiterer Gefährdung.

Eltern sind häufig stark verunsichert. Eine offene, aber sensible Kommunikation durch die Einrichtung ist entscheidend, wobei stets der Datenschutz beachtet werden muss. Eltern sollten Informationen zu Unterstützungsangeboten erhalten, wie z. B. Familienberatungsstellen oder psychologische Hilfe.

Mitarbeitende, die direkt oder indirekt betroffen sind, benötigen ebenfalls Unterstützung. Dies kann durch Supervision, Teamgespräche oder externe Fachberatung erfolgen. Es ist wichtig, auch die emotionale Belastung ernst zu nehmen und Raum für Aufarbeitung zu geben.

13.2 Konsequenzen bei Grenzüberschreitungen

Wenn eine Kindeswohlgefährdung oder Grenzverletzung durch Mitarbeitende bestätigt wird, müssen klare Konsequenzen folgen – sowohl zum Schutz der Kinder als auch zur Wahrung der professionellen Standards der Einrichtung.

Bei schwerwiegenden Vorfällen kann dies disziplinarische Schritte wie Abmahnung, Freistellung oder Kündigung bedeuten. In besonders gravierenden Fällen ist zudem die Einbindung rechtlicher Instanzen (Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft) erforderlich.

Gleichzeitig müssen auch interne Strukturen kritisch überprüft werden: Hat das Schutzkonzept funktioniert? Gab es Warnsignale? Die Einrichtung trägt die Verantwortung, ihre Schutzmechanismen konsequent umzusetzen und – wenn nötig – zu verbessern.

13.3 Umgang mit zu Unrecht Verdächtigten

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stellt auch für die verdächtigten Personen eine enorme Belastung dar – insbesondere dann, wenn sich dieser nicht bestätigt. Ein professioneller Umgang mit der Situation ist daher essenziell.

Schon während der Klärungsphase gilt es, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Schutzmaßnahmen dürfen nicht zu Vorverurteilungen führen. Nach einer Entlastung der betroffenen Person ist eine transparente Rehabilitation im Team und – falls erforderlich – gegenüber den Eltern wichtig.

Zudem sollte die Einrichtung die betroffene Person aktiv unterstützen, etwa durch Supervision oder Rückkehrgespräche, um das Vertrauen in die berufliche Rolle wiederherzustellen. Der Schutz vor falschen Verdächtigungen ist ebenso Bestandteil eines funktionierenden Kinderschutzsystems wie der Schutz der Kinder.

13.4 Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts

Jeder Verdachts- oder Gefährdungsfall ist Anlass zur Reflexion der eigenen Strukturen und Schutzkonzepte. Es gilt zu analysieren, wie der Vorfall entstehen konnte, welche Faktoren begünstigend wirkten und ob bestehende Regelungen ausreichend waren.

Das Kinderschutzkonzept sollte regelmäßig überprüft, bei Bedarf überarbeitet und an neue Erkenntnisse angepasst werden. Dazu gehört auch die Schulung des Teams in Themen wie professionelle Nähe-Distanz-Gestaltung, rechtliche Grundlagen, Meldeverfahren und Kommunikation im Krisenfall.

Ein starkes Schutzkonzept lebt zudem von einer offenen Fehlerkultur, klaren Beschwerdemöglichkeiten und einer gelebten Haltung von Achtsamkeit, Respekt und Partizipation. Nur so kann die Kita dauerhaft ein sicherer Ort für alle Kinder bleiben.

Anhang: Verfahren zum Kinderschutz

